

Bundessozialgericht: Faktische Einigung über Kostenbeteiligung genügt für die Übernahme von Unterkunftskosten

Urteil vom 17. Dezember 2015 (Az. B 8 SO 10/14 R)

Im Rahmen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII müssen Leistungen für Unterkunft und Heizung vom Sozialhilfeträger nicht nur dann erbracht werden, wenn ein wirksamer zivilrechtlicher Vertrag (Miet- oder Untermietvertrag) vorliegt. Nach einem Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 17. Dezember 2015 genügt es, wenn sich das Grundsicherungsberechtigte Kind und seine Eltern über eine Kostenbeteiligung faktisch einig sind.

Im Streit sind Leistungen für Unterkunft und Heizung nach dem SGB XII für die Zeit von September 2012 bis August 2013. Die 1992 geborene Klägerin ist körperlich und geistig behindert. Sie leidet unter anderem unter einer myoklonischen Epilepsie mit Blinzelabsenzen sowie Störungen des Sozialverhaltens und der Sprachentwicklung. Das Versorgungsamt erkannte ihr einen GdB von 100 sowie die Merkzeichen „G“, „H“ und „B“ zu. Im genannten Zeitraum lebte die Klägerin zunächst mit beiden Eltern und seit dem Tod der Mutter im Februar 2013 mit ihrem Vater zusammen in einer Mietwohnung. Auf Mieterseite wurde der Mietvertrag nur von der Mutter der Klägerin unterzeichnet. Ein Untermietvertrag mit der Klägerin besteht nicht. Bei der Bewilligung von Grundsicherungsleistungen wurden Bedarfe der Klägerin für Unterkunft und Heizung vom Sozialhilfeträger nicht berücksichtigt, weil diese Kosten mangels eines wirksamen (Unter-) Mietvertrages nicht tatsächlich von ihr geschuldet seien.

Die Klage hiergegen hatte in beiden Vorinstanzen keinen Erfolg. Zur Begründung seiner Entscheidung hat das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen (Az. L 20 SO 401/13) ausgeführt, dass der Anspruch auf Leistungen für Kosten der Unterkunft und Heizung bei Zusammenleben mit Nichthilfebedürftigen nach der BSG-Rechtsprechung aus dem Jahr 2011 einen tatsächlichen Bedarf im Sinne einer wirksamen (zivil-)rechtlichen Verpflichtung gegenüber Dritten voraussetze. Vorliegend seien die Eltern, bzw. – nach dem Tod der Mutter – der Vater, selbst nicht hilfebedürftig gewesen. Da die Klägerin nicht Partei des Mietvertrags gewesen sei und sich eine wirksame zivilrechtliche Verpflichtung auch nicht aus einem Untermietvertrag habe ergeben können, bestehe kein Anspruch auf Leistungen für Kosten der Unterkunft und Heizung. Mit ihrer Revision rügt die Klägerin, dass es nicht auf das Bestehen eines Miet- bzw. Untermietvertrages ankomme.

Die Revision hatte Erfolg. Das BSG hat den Fall zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückverwiesen, weil noch notwendige Feststellungen für eine endgültige Entscheidung über Leistungen für Unterkunft und Heizung fehlten. Nach Auffassung des BSG ist das LSG bei seiner Entscheidung zu Unrecht davon ausgegangen, derartige Kosten als tatsächlicher Bedarf seien nur dann vom Sozialhilfeträger zu übernehmen, wenn ein wirksamer zivilrechtlicher Miet- oder Untermietvertrag vorliege. Selbst wenn eine solche wirksame Verpflichtung nicht zu bejahen wäre, würde es genügen, wenn sich die volljährige Klägerin und ihre Eltern über eine Kostenbeteiligung

faktisch einig waren, ohne dass daraus eine rechtliche Verpflichtung entstehen müsse. Dabei obliege es allein der tatrichterlichen Würdigung im Einzelfall, ob gegenüber dem Leistungsberechtigten die ernsthafte Erwartung einer Beteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung bestehe. Diese Fragen zu klären, sei nun Aufgabe des LSG.

Anmerkung:

In seinen beiden Urteilen vom 25. August 2011 (Az. B 8 SO 29/10 R) sowie vom 14. April 2011 (Az. B 8 SO 18/09 R) hatte das BSG die Verpflichtung des Sozialhilfeträgers zur Übernahme von Unterkunftskosten jeweils mit der Begründung verneint, dass zwischen dem grundsicherungsberechtigten Kind und seinen im gemeinsamen Haushalt lebenden aber selbst nicht sozialhilfebedürftigen Eltern kein wirksamer Mietvertrag bestanden habe. Diese Rechtsprechung hat in der Praxis dazu geführt, dass viele Sozialhilfeträger bei derartigen Fallkonstellationen nur noch dann die Unterkunftskosten übernehmen, wenn Grundsicherungsberechtigte einen entsprechenden Mietvertrag mit ihren Eltern vorweisen können. In seinem nunmehr entschiedenen Fall lässt das BSG zwar eine faktische Einigung über die Kostenbeteiligung an den Unterkunftskosten genügen, überlässt es aber der Würdigung des Gerichts im Einzelfall, ob die Eltern gegenüber dem Kind die ernsthafte Erwartung haben, dass sich dieses an den Kosten der Unterkunft beteiligt. Letztendlich läuft damit aber auch die aktuelle Entscheidung darauf hinaus, dass Grundsicherungsberechtigten der Abschluss eines Mietvertrages zu empfehlen ist, wenn sie Kosten der Unterkunft beim Sozialhilfeträger geltend machen wollen. Denn die vom BSG geforderte faktische „Einigung“ setzt begrifflich eine in irgendeiner Form zum Ausdruck gebrachte Willensübereinstimmung voraus. Häufig wird sich diese Willensübereinstimmung und die ernsthafte Erwartung der Eltern, dass das Kind einen Anteil an den Unterkunftskosten leistet nur mit Hilfe eines Mietvertrages nachweisen lassen. Dies gilt insbesondere in den Fällen, in denen Grundsicherungsberechtigte komplexe Behinderungen haben und zum Beispiel nichtsprechend sind. Dementsprechend bleibt auch angesichts der schweren Behinderung der Klägerin im vorliegenden Fall mit Spannung abzuwarten, ob das LSG in der erneuten Verhandlung eine faktische Einigung der Klägerin mit ihren Eltern über eine Beteiligung an den Unterkunftskosten wird feststellen können.

Der Streit vor den Sozialgerichten über die Kosten der Unterkunft von im Haushalt der Eltern lebenden grundsicherungsberechtigten Kindern beschäftigt den Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen (bvkm) schon seit vielen Jahren. Seit den BSG-Urteilen aus dem Jahr 2011 weist der bvkm den Gesetzgeber immer wieder auf den unterschiedlichen Umgang der Sozialämter mit dieser Problematik sowie den unnötigen Bürokratieaufwand hin, den viele Eltern allein schon dadurch haben, dass sie für den Abschluss eines Mietvertrages mit ihrem behinderten Kind einen Ergänzungsbetreuer benötigen. Auch das neue BSG-Urteil ändert nichts an dieser Kritik und der Forderung des bvkm, die derzeitige Rechtslage endlich in der Weise zu ändern, dass Unterkunftskosten grundsicherungsberechtigter Kinder nach deren Pro-Kopf-Anteil an diesen Kosten anzuerkennen sind, ohne dass es hierfür eines Mietvertrages bedarf.

Katja Kruse, bvkm

Stand: Mai 2016